

Satzung

des Märkischen TurnerBundes (MTB)

(Märkischer TurnerBund - Verband für Turnen, Freizeit, Gesundheits- und Spitzensport e. V.)

Nachstehende Satzung wurde auf dem 1. Landesturntag des Märkischen TurnerBundes (MTB) am 9. Dezember 1990 beschlossen, auf dem 2. Landesturntag am 29. November 1992, auf dem 3. Landesturntag am 12. November 1994, auf dem 4. Landesturntag am 9. November 1996, auf dem 5. Landesturntag am 14. November 1998, auf dem 6. Landesturntag am 30. November 2002, auf dem 7. Landesturntag am 25. November 2006 und auf dem 8. Landesturntag am 11. Dezember 2010 geändert und in der vorliegenden Fassung beim Amtsgericht Potsdam eingereicht.

§ 1 Ziele und Aufgaben

1. Der Märkische TurnerBund e. V. - nachfolgend MTB genannt - ist der Fachverband des Deutschen Turner-Bundes e. V. - nachfolgend DTB genannt - für das Land Brandenburg.

Er ist der Fachverband für die im DTB vertretenen und von ihm betreuten Sportarten. Er ist damit ein Verband für vielseitiges Turnen im Freizeit- und Gesundheitssport, im Wettkampfsport sowie für die von ihm vertretenen Sportarten im Spitzensport.

Er kann weitere Sportarten, die nicht bereits von anderen Landesverbänden vertreten werden, aufnehmen und betreuen.

2. Der MTB pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen in zeitgemäßen Formen vielseitiger Leibesübungen zur Verwirklichung körper-kultureller, sportlicher und gymnastischer Interessen und Bedürfnisse der Menschen. Turnen und Sport sichert die Erziehung und Bildung für beide Geschlechter und alle Altersklassen. Breiten-, Spitzen- und Freizeitsport werden gleichwertig gefördert.

3. Zur Durchführung seiner Aufgaben gliedert sich der MTB in Turnbezirke. Träger der Angebote in den MTB-Sportarten sind die Vereine/Abteilungen des MTB. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten sportlicher Betätigung, sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung.

Die Vereine erbringen über das Angebot im Spiel-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus soziale und gesellschaftspolitische Leistungen.

4. Zu den Aufgaben des MTB gehören die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder wie Übungsleiter, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre, in Verbindung mit entsprechenden Organen des DTB, des Landessportbundes Brandenburg e. V. - nachfolgend LSB genannt - und gesellschaftlichen Organisationen.

5. Der MTB fördert das Leistungsstreben seiner Sportlerinnen und Sportler, bekennt sich zu Prinzipien des humanen Leistungssports und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener und gesundheitsschädlicher Mittel unterbinden.

6. Die Mitarbeit in den Organen und Ausschüssen des MTB wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Das Präsidium kann bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung des MTB.

§ 2 Rechtlicher Status

1. Der MTB ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist seit dem 16.06.1990 im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam zur Registriernummer 147 eingetragen.

2. Er ist Mitglied im Deutschen Turner-Bund (DTB) und im Landessportbund Brandenburg (LSB).

3. Der MTB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des MTB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MTB.

5. Die Organvertreter des MTB üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des MTB können aufgrund seiner Funktion als Dachverband i. S. § 57 Abs. 2 AO nur steuerbegünstigte Vereine nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung sein.

2. Mitglieder können Vereine oder Vereinsabteilungen sein.

3. Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung des MTB und seiner Ordnungen verbindlich.

4. Aufnahmeanträge von Vereinen sind schriftlich an die Geschäftsstelle des MTB zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium/geschäftsführende Präsidium.

5. Jedes Mitglied im MTB wird einem Turnbezirk zugeordnet.

6. Persönlichkeiten, die besondere Verdienste im MTB erworben haben, können auf Antrag des Hauptausschusses durch Beschluss des Landesturntages des MTB, zu Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsident(in) ernannt werden. Sie haben das Recht, an den Sitzungen der Gremien des MTB mit beratender Stimme teilzunehmen.

7. Eine Mitgliedschaft im MTB endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. dessen Abteilungen. Der Austritt muss schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres (Tag des Wirksamwerdens des Austritts) gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austritts bestehen sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft fort.

8. Mitglieder können vom Präsidium mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung des MTB oder dessen Ordnungen zuwiderhandeln, Beschlüsse seiner Organe im Verband, in den Turnbezirken oder in der Märkischen Turnerjugend nicht oder nur in ungenügender Weise beachten, insbesondere Beiträge, Abgaben und Umlagen nicht entrichten.

Gegen den Ausschluss aus dem MTB kann der Hauptausschuss angerufen werden, der endgültig entscheidet. Die Anrufung selbst setzt die Verpflichtungen gegenüber den Organen des MTB nicht aus.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Turnbezirke und die Mitglieder des MTB sind berechtigt:

- die Wahrnehmung ihrer turnerischen Interessen zu verlangen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Anlagen nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu nutzen;
- die Beratung des MTB in allen mit dem Turnen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen;
- an den vom MTB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen entsprechend den Ausschreibungen und getroffenen Festlegungen teilzunehmen;
- an den vom MTB durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den Ausschreibungen teilzunehmen.

Diese Rechte können auch von Mitgliedern des jeweiligen Vereins ausgeübt werden, wenn hierfür die Genehmigung des Präsidiums oder eines Gremiums des MTB vorliegt.

2. Die Turnbezirke und die Mitglieder des MTB sind verpflichtet:

- an der Erfüllung der Aufgaben des MTB aktiv mitzuwirken;
- die Satzung und Ordnungen sowie die gefassten Beschlüsse des MTB einzuhalten;
- Maßnahmen zu unterlassen, die dem Ansehen des MTB oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen;
- für die dem MTB gemeldeten Mitglieder Beiträge, Meldegelder und sonstige Abgaben sowie ggf. Umlagen fristgemäß zu entrichten, deren Höhe vom Landesturntag beschlossen oder in den Ausschreibungen festgelegt wurde;
- die Verbandszeitschrift zu beziehen;
- Präsidiumsmitglieder des MTB sowie Beauftragte des Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen;
- dem Präsidium Maßnahmen zur Kenntnis zu geben, die auf die Auflösung des Mitgliedsvereins oder einer Mitgliedsabteilung hinzielen;
- bei Streitfällen jeglicher Art den Verfahrensweg einzuhalten;
- sich den Entscheidungen des Rechtsausschusses zu fügen und entsprechende Festlegungen zu erfüllen.

§ 5 Die Märkische Turnerjugend

1. Die Märkische Turnerjugend - nachfolgend MTJ genannt - ist die Jugendorganisation des MTB.
2. Die MTJ gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des MTB stehen darf.
3. Die MTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des MTB; sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
4. Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für den Altersbereich bis 18 Jahre zu dem jeweiligen Verbandsbereich und für die Gruppenwettbewerbe. Bei diesen Entscheidungen ist die MTJ in die Gesamtverantwortung des MTB eingebunden.
5. Umstrittene Beschlüsse von MTB-Gremien, die die MTJ betreffen, können durch Einspruch beim Präsidium ausgesetzt werden. Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Hauptausschuss des MTB endgültig.

§ 6 Organe/Ausschüsse

1. Organe des MTB sind:

- der Landesturntag
- der Hauptausschuss
- das Präsidium/geschäftsführende Präsidium
- die Vollversammlung der MTJ
- der Vorstand der MTJ
- der Jugendhauptausschuss der MTJ

2. Weitere Gremien sind:

- die Turnbezirksvorstände
- die Fachbereichsvorstände
- die Technischen Komitees (TK)
- der Rechtsausschuss
- weitere vom Präsidium einzusetzende Ausschüsse oder Arbeitskreise

Führungsgremien der Fachbereiche sind:

1. Der *Turnausschuss*, dem angehören:

- der/die Vizepräsident/in Sport (Vorsitz)
- der/die Vorsitzende des TK Gerätturnen
- der/die Vorsitzende des TK Trampolinturnen
- der/die Vorsitzende des TK Gymnastik/RSG und Dance
- der/die Vorsitzende des TK Aerobic
- der/die Vorsitzende des TK weiterer Individualsportarten
- der/die Beauftragte für Mehr- und Gruppenwettkämpfe
- der/die Beauftragte für Schulsport/Jugend trainiert für Olympia
- der/die Beauftragte der MTJ

2. Der *Sportausschuss*, dem angehören:

- der/die Vizepräsident/in Olympischer Spitzensport (Vorsitz)
- der/die Beauftragte für Gerätturnen/männl.
- der/die Beauftragte für Gerätturnen/weibl.
- der/die Beauftragte für Trampolinturnen
- der/die Beauftragte für Rhythmische Sportgymnastik

3. Der *Spielausschuss*, dem angehören:

- der/die Vizepräsident/in Spiele (Vorsitz)
- der/die Beauftragte für Faustball
- der/die Beauftragte für Prellball
- der/die Beauftragte für Indiacca
- der/die Beauftragte für weitere Turnspiele

4. Der *Ausschuss für Allgemeines Turnen*, dem angehören:

- der/die Vizepräsident/in Allgemeines Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport)
- der/die Beauftragte für Frauensport
- der/die Beauftragte für Altersturnen und Seniorensport
- der/die Beauftragte für Fitness- und Gesundheitssport
- der/die Beauftragte für Wandern und Skilauf
- der/die Beauftragte der MTJ

Der/die Beauftragte (Landesfachwart) für Musik und Spielmannswesen (Turnermusiker) gehört zum Verantwortungsbereich der/des Vizepräsidenten/in Gesellschaftspolitik/Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufgaben der Ausschüsse sind in der Turnordnung des DTB geregelt. Die Vorsitzenden der TK können zur Durchführung ihrer Aufgaben besondere Kommissionen bilden.

Die TK-Vorsitzenden leiten die Kommissionen. Bei der Besetzung der Kommissionen haben die Mitgliedsvereine ein eigenes Vorschlagsrecht.

§ 7 Landesturntag

1. Der Landesturntag ist das oberste Organ des MTB. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- die Mitglieder des Hauptausschusses
- die Abgeordneten der Vereine/Abteilungen laut Delegiertenschlüssel
- die von der MTJ-Vollversammlung gewählten Abgeordneten als Vertreter der MTJ
- der/die Ehrenpräsident/in
- die Ehrenmitglieder

Die Aufschlüsselung für die Delegierten nimmt das Präsidium vor.

Stimmrecht haben Delegierte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Passives Wahlrecht haben nur Delegierte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

2. Der Landesturntag wird alle vier Jahre durch das Präsidium einberufen; in der Regel im letzten Quartal des Kalenderjahres. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit mindestens acht Wochen, die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Landesturntag in der Verbandszeitschrift und an die Turnbezirke bekannt.

Ein außerordentlicher Landesturntag ist einzuberufen, wenn es das Interesse des MTB erfordert oder wenn mindestens mehr als ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Durchführung eines außerordentlichen Landesturntages beantragt.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor dem Landesturntag eingereicht werden. Über die Aufnahme der Anträge entscheidet der Landesturntag zu Beginn der Tagung.

3. Die Leitung des Landesturntages hat der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesturntag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abgeordneten beschlussfähig. Die Tagung ist öffentlich, soweit der Landesturntag nicht anderes beschließt.

Der Landesturntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen benötigen eine zwei Drittel Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Einzelheiten regeln die entsprechenden Ordnungen.

4. Aufgaben des Landesturntages sind insbesondere:

- Vorgabe einer Geschäftsordnung für den Landesturntag
- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Verabschiedung des neuen Haushaltsplans
- Wahl der Präsidiumsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Rechtsausschusses
- Wahl gemäß Erfordernissen zu wählender Amtsträger
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge
- Festlegung von Beiträgen und Umlagen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5. Für die Wahl gilt Folgendes:

- Für die Wahl bzw. für die Bestätigung zu einer Tätigkeit im MTB ist Volljährigkeit Voraussetzung.
- Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- Gewählte führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl aus.
- Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.

Weitere Modalitäten regelt die Geschäftsordnung des Landesturntages.

6. Über den Landesturntag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Tagungsleiter und den Schriftführern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist vom geschäftsführenden Präsidium zu bestätigen.

§ 8 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:

- dem Präsidium
- den Leitern bzw. Vorsitzenden der Fachbereichsvorstände *)

- den Vorsitzenden der Technischen Komitees *)
- den Bezirksturnwarten

Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung sollte vier Wochen vorher durch den Präsidenten erfolgen.

In dem Jahr, in dem kein Landesturntag stattfindet, hat er den Haushaltsplan zu verabschieden und den Kassenabschluss des Vorjahres zu bestätigen.

*) Die Vorsitzenden der TK bzw. die Beauftragten der Fachbereichsvorstände werden dem Präsidium vom jeweils zuständigen Vizepräsidenten vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt.

Weitere Aufgaben des Hauptausschusses sind:

- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Nachwahl für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder und Kassenprüfer
- Bestätigung von Ordnungen des MTB oder deren Änderungen
- Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder
- Behandlung von Ausschlussverfahren
- Vorbereitung des Landesturntages

Zur Sitzung des Hauptausschusses können andere Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Der Hauptausschuss kann im Bedarfsfall Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Zuständigkeiten beschließen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Bei Abstimmungen im Hauptausschuss entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Präsident/in.

§ 9 Präsidium/geschäftsführendes Präsidium

1. Das Präsidium bilden:

- der/die Präsident/in
- der/die Vizepräsident/in Gesellschaftspolitik/Öffentlichkeitsarbeit
- der/die Vizepräsident/in Finanzen
- der/die Vizepräsident/in Recht
- der/die Vizepräsident/in Sport
- der/die Vizepräsident/in Allgemeines Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport)
- der/die Vizepräsident/in Olympischer Spitzensport
- der/die Vizepräsident/in Turnspiele
- der/die Vizepräsident/in Lehrwesen
- der/die Vorsitzende der MTJ
- die Vorsitzenden der Turnbezirke
- bis zu drei Beisitzer
- der/die Geschäftsführer/in (mit beratender Stimme)

Ämterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht. Stimmenübertragung ist unzulässig. Wird ein Amt nicht besetzt, so kann die Funktion von einem anderen Präsidiumsmitglied zusätzlich wahrgenommen werden.

2. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Hauptausschuss-Sitzungen und den Landesturntag vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Es verpflichtet und entpflichtet die hauptamtlichen Mitarbeiter. Es entscheidet über Ehrungen, jedoch nicht über Ehrenmitgliedschaft.

Das Präsidium überwacht die Arbeit der Geschäftsführung, die ihrerseits das Präsidium über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten hat.

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitarbeiter des MTB können in beratender Funktion hinzugezogen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

4. Mitglieder des Präsidiums sowie ihre Beauftragten haben zu allen Versammlungen der Führungsgremien des MTB und dessen Turnbezirke jederzeit Zutritt und können beratend teilnehmen.

5. Bei Abstimmungen im Präsidium entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Präsident/in.

6. Das Präsidium kann sich einer Geschäftsstelle bedienen.

7. Das geschäftsführende Präsidium bilden:

- der/die Präsident/in
- der/die Vizepräsident/in Finanzen
- zwei Vizepräsidenten/innen
- der/die Geschäftsführer/in (mit beratender Stimme)

Das geschäftsführende Präsidium ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Rechtsverbindlich zeichnen zwei von ihnen.

Es regelt und beschließt zwischen den Präsidiumstagen die Aufgaben entsprechend der Satzung des MTB.

§ 10 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss entscheidet selbstständig und unabhängig. Er besteht aus dem/der Vizepräsident/in Recht und zwei weiteren Mitgliedern.

2. Zu den Obliegenheiten des Rechtsausschusses gehören u. a.:

- die Aufklärung, Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen oder mit Mitgliedern, Mitgliedsvereinen und Organen des MTB;
- die Durchführung von Ehrenverfahren gegen Organe des MTB und deren Mitglieder;
- die Durchführung von Disziplinarverfahren.

Für alle Entscheidungen des Rechtsausschusses gilt die Rechtsordnung des DTB.

§ 11 Kassenprüfung

Der Landesturntag wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, mindestens zweimal im Kalenderjahr die Kasse und die Buchführung des MTB zu prüfen. Sie berichten über ihre Tätigkeit dem Hauptausschuss. In Jahren, in denen ein ordentlicher Landesturntag stattfindet, wird der Bericht dem Landesturntag erstattet. Kassenprüfer dürfen dem Hauptausschuss nicht angehören.

§ 12 Ehrungen

Für Ehrungen gilt die Ehrungsordnung des MTB.

§ 13 Satzungsänderungen/Auflösung

1. Änderungen der Satzung des MTB kann nur der Landesturntag beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen.

2. Eine Änderung des Zwecks des MTB oder seine Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesturntag erfolgen. Der Antrag hierzu muss mindestens von der Hälfte der Mitgliedsvereine oder vom Präsidium gestellt werden.

3. Bei der Auflösung des MTB fällt das Vermögen dem Land Brandenburg mit der ausdrücklichen Bestimmung zu, es einer gemeinnützigen Organisation zur Förderung des Turnens zuzuführen.

4. Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium.